sonen und bas weitere Eingehen in bie Reffortverhaltniffe ber Berordnung vorbehalten muffe.

Die Kammer entscheibet sich zuvorderst einstimmig für bas Gutachten ber Deputation, die bezeichneten SS. aus ber Berordnung in bas Gesetz aufzunehmen.

Man geht hierauf zu S. 8. ber Berordnung, welcher nun

mit "12 b." zu bezeichnen fein wird, über.

Die Deputation vereinigte sich, unter Beziehung auf vorsstehende Eröffnung bes Kriegsministers, zu folgender Fassung: "Die obere Leitung der Recrutirung im allgemeinen, und in bessonderer Beziehung zu der Armee, ist dem Kriegsministerium übertragen. Außerdem besteht eine Ober-Recrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Kathen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird, jedoch ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die eine Hälfte stets aus Mitzgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei."

Gegen diese Fassung ließ sich von keiner Seite ein Einwand vernehmen, es stellt baher bas Drafidium, nachdem man sich mit der Ueberschrift dieses Capitels einverstanden erklart hatte, die Frage: Nimmt die Kammer den §. 12b. in der so eben von der Deputation gegebenen veranderten Fassung an? Sie wird von den noch anwesenden 57 Mitgliedern mit 55 Stimmen gegen 2 bejahend beantwortet.

Die §§. 9. (12c.), 11. (12d.), 12. (12e.) fanden, ersterer mit der Abanderung, daß in der letten Zeile statt der Worte "bes sechsten Capitels" zu segen "bes siebenten Capitels", ein=

ftimmige Unnahme.

Bei §. 13. (12f.) ber Verordnung hat die 1. Kammer sich bahin entschieden, daß jeder Recrutirungscommission noch drei freisständische Mitglieder beigegeben werden sollen, die Deputation der 2. Kammer aber sich dagegen erklärt, weil sie es mit dem constitutionellen Princip, mit der Berantwortlichkeit der Ministerialvorstände, mit der ben Ständen nicht zustehenden Thellnahme an der Verwaltung unvereindar, und die Ertheislung einer bloß berathenden Stimme dem entstehenden vermehrsten Kostenauswande nicht entsprechend hält.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er könne ber Deputation nicht beistimmen. Es sei eher im constitutionellen Sinne gehandelt, wenn bergleichen ståndische Mitglieder der Recrutirungscommission beigegeben würden, Lettere bestehe aus dem Bezirkshauptmann, einem Officier und einem Bezirksbeamten,
es könnten diese Personen, wenn auch ohne Absicht, leicht einseitig handeln, und deshalb sei auch hier eine Art Controle sehr wünschenswerth, gerade mit dem constitutionellen Systeme vereinige sich jede Art von Controle, und weiter solle auch die ganze Einrichtung nichts sein, da diesen Individuen bloß eine berathende Stimme zustehe.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Diese Meinung könne er nicht theilen. Er könne nicht einsehen, womit sich die kreis- ständische Deputation bei der Aushebung zu beschäftigen habe. Wir hatten nur noch eine Eremtion, die Ernährung einer hilfslosen Familie. Ob dieser Grund wahr sei, musse sich aus dem obrigkeitlichen Zeugnisse und der Auskunft ergeben, die die

Gerichtspersonen bei ben Recrutirungen ertheilten. Wie konne ein freisständischer Deputirter wissen, ob an einem andern Orte jemand eine Familie ernahren muffe? Die Unkosten einer solchen Deputation wurden ganz überflussig fein.

Abg. Sach fe: Die, welche ber Aushebung beigewohnt, wurden wissen, wie überflussig die Buziehung von freisständisichen Mitgliedern sei. Schon bis jest hatten sie sich ganz passiv verhalten, und der Amtshauptmann habe Alles gemacht.

Abg. Rour: Wenn eine folche ftanbische Deputation zus gezogen werden folle, so wurde folches gang nuglos fein.

Abg. Abler: Er muffe fich gegen bas Gutachten ber Des putation erklaren, weil fonst leicht zu Makeleien, Bestechungen und bergl. Unlaß gegeben werden konne.

Abg. Runde: Er glaube, baß ber Vorschlag ber 1. Kammer nicht so aufgegriffen worden, wie er es verdiene. Sie wunsche durch diese Einrichtung das öffentliche Vertrauen zu beleben.

Auf die hierauf gestellte Frage: Tritt die Kammer dem Gutsachten ihrer Deputation bei? erklarten sich 41 Stimmen mit Ia, 16 mit Nein!

Die Deputation hatte zu biefem S. noch bemerkt:

Da die Recrutirungs=Commiffion, nach S. 13. der Berord: nung, jugleich aus dem Bezirksbeamten mit gebildet wird, und in der Oberlaufig wenigstens jest bergleichen Beamte nicht angutreffen find; wie fich aber die Juftigpflege noch in ber niebern Ins stanz bilden werde, und ob die Patrimonialgerichte beibehalten ober deren Gerichtsbarkeit an ben Staat übergehen werbe, wenig: ftens vor der Sand nicht in der Urt überfeben laßt, um gu beffim: men, ob in der Dberlaufig ein Begirksbeamter Mitglied der Recrutirungs=Commiffion fein konne, ober wer an beffen Stelle tre ten folle, so glaubt die Deputation ber Rammer einen Untrag an die Regierung in der Mage empfehlen zu fonnen, daß diefelbe erfucht werde, die Recrutirungs-Commiffionen in der Dberlaufit auf eben die Urt, wie in den Erblanden zu bilden, ober in fo weit dieß nicht ganz möglich, dieselbe auf eine ber Gleichheit beiber Landestheile möglichft entsprechende Urt und Beife gufammens zusegen.

Es fand bagegen in der Sauptfache feine Erinnerung fatt.

Abg. Atenstädt halt aus den von der Deputation selbst entwickelten Gründen für angemessen, den Ausdruck hinsichtlich des zuzuziehenden Bezirksbeamten so allgemein, wie möglich zu halten, weil man noch nicht voraus sehen könne, ob und in wie weit künftig in der untern Instanz die Verwaltung von der Iussitz getrennt werde, und man dann vielleicht bloß Verwaltungssbeamte zuziehen könnte.

Indessen fand man auf der andern Seite auch nothig, ein rechtskundiges Mitglied unter der Necrutirungs-Commission zu haben, und vereinigte sich dann, nach dem Borschlage des Abg. Nour, zu dem Beschlusse: statt der Worte im g. unter c. "aus dem Bezirksbeamten" zu seizen: "aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks" — und es wurde nun auch mit dieser Modissication der g. einskimmig angenommen.

Der S. 14. wurde als S. 12. g. und S. 16. als S. 12. h. von ber Kammer ein stimmig angenommen.

Mit dem Untrage ber ersten Kammer: "ber Dberrecrutis